

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 033 826 41 00
Telefax 033 826 41 01

Unsere Zeichen: ggge 316/2009/ah

Interlaken, 5. November 2009

BEWILLIGUNG (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Veranstalter Kaninchenzüchterverein Interlaken

Verantwortliche Person

Art des Anlasses

Lokalausstellung

Datum und Dauer

04.12.2009, 17.00 bis 23.00 Uhr
05.12.2009, 08.00 bis 24.00 Uhr
06.12.2009, 09.00 bis 16.00 Uhr

Durchführungsort

Hangars 31/32, Flugplatz Interlaken

Anzahl Sitz- / Stehplätze

Ca. 200

Bedingungen und Auflagen

- **Veranstalter** ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.
- **Jugendschutz**
Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem
 - die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
 - die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
 - Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;
 - die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
 - Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

Auflagen:

- Die Innenräume sind rauchfrei¹.
- Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

- Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

Gebühren

Alkoholabgabe	CHF	50.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00
Total	CHF	80.00

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt

Regierungsstatthalteramt Interlaken


W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münstergasse 3a, 3011 Bern schriftlich Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Flugplatzinfos, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er/sie bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.